

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2027/83 des Rates vom 18. Juli 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 199 vom 22. Juli 1983)

Seite 15, Artikel 2 :

— Nach dem ersten Unterabsatz ist folgender Unterabsatz einzufügen :

„Artikel 1 Nummer 1 gilt jedoch ab 1. Oktober 1983.“

— Der letzte Unterabsatz muß wie folgt lauten :

„Mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 1 gilt diese Verordnung bis zum Inkrafttreten einer solchen Änderung, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1984.“
